

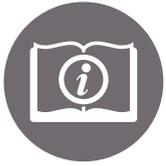


UNODC

United Nations Office on Drugs and Crime

Wesentliche Grundsätze und Empfehlungen

zum Umgang mit
gewaltbereiten
extremistischen Gefangenen
und zur Prävention der
Radikalisierung zur
Gewaltbereitschaft in
Haftanstalten



Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen: grundlegende Fragen

- Die Radikalisierung von Gefangenen stellt an sich keine Bedrohung für die Vollzugsverwaltung oder die Gesellschaft dar, wenn keine Gewalt damit verbunden ist. Nicht jede Radikalisierung ist negativ oder geht gewaltbareitem Extremismus voraus. Nur sehr wenige radikalisierte Menschen werden tatsächlich zu gewaltbereiten Extremisten.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten sicherstellen, dass gewaltbereite extremistische Gefangene in sicherem Gewahrsam gehalten werden, Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft innerhalb von Haftanstalten verhindern, darauf hinwirken, dass Gefangene ihre Gewaltbereitschaft aufgeben, und diejenigen, die entlassen werden, auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft vorbereitet werden.
- Eine gute Führung von Haftanstalten und notwendige Reformen bilden eine grundlegende Basis für den wirksamen Umgang mit allen Gefangenen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener. Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sind wenig erfolgversprechend, wenn sie isoliert vom umfassenderen Haftkontext durchgeführt werden.
- Den Herausforderungen, die sich durch gewaltbereite extremistische Gefangene stellen, muss unter voller Einhaltung der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln) und anderer einschlägiger internationaler Standards und Normen begegnet werden, einschließlich unter geschlechtsspezifischen Aspekten.
- Keine der in Haftanstalten durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung von gewaltbareitem Extremismus darf grundlegende Menschenrechte verletzen, die allen Menschen, auch gewaltbereiten extremistischen Gefangenen, zustehen, darunter die Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie das absolute Verbot der Folter.
- Es müssen angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, durch die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen physischer, prozeduraler und dynamischer Sicherheit gewahrt wird. Alle Haftanstalten, in denen gewaltbereite extremistische Gefangene inhaftiert sind, sollten über ein mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und internationalen Standards im Einklang stehendes strukturiertes System der Informations- und Erkenntnisgewinnung verfügen.
- Die Vollzugsverwaltung sollte hinsichtlich der in ihrem Gewahrsam gehaltenen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen mit anderen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden zusammenarbeiten. Erkennungsdienstliche und sonstige relevante Informationen sollten zwischen den Behörden weitergegeben werden.
- Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Haftanstalten sichere Orte sind, an denen sich Gefangene, Anstaltsbedienstete, Leistungsanbieter und Besucher täglich ohne Angst um Leib und Leben ihrer Tätigkeit widmen können. Die Aufrechterhaltung der Kontrolle in der Haftanstalt mittels Methoden der situativen und sozialen Kontrolle ist von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.



Management des Vollzugspersonals und anderer Personen, die mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten

- Das Vollzugspersonal ist verpflichtet, die Menschenwürde aller Straffälligen, einschließlich gewaltbereiter extremistischer Gefangener, zu schützen und zu wahren. Vollzugspersonal, das mit dieser schwierigen Kategorie von Gefangenen arbeitet, sollte sorgfältig nach den Kriterien der Integrität, der Menschlichkeit, der Professionalität und der persönlichen Eignung und Fähigkeit ausgewählt werden.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten über eine klare Strategie zur Förderung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für eine Beschäftigung in Haftanstalten mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verfügen. Die Beschäftigungsbedingungen für diese Bediensteten sollen den Herausforderungen und der Bedeutung ihrer Rolle angemessen sein.
- Alle Bediensteten sollten eine spezielle Ausbildung für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen erhalten. Ferner sollten die Vollzugsverwaltungen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die persönliche Sicherheit der Bediensteten in Haftanstalten mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sowohl während der Dienstzeit als auch außerhalb der Haftanstalt zu gewährleisten, einschließlich der Sicherheit der Familienangehörigen dieser Bediensteten.
- Das Vollzugspersonal sollte bei der Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen stets hohe Berufs- und berufsethische Standards einhalten. Dem Personal sollten geeignete Unterstützungsmechanismen zur Verfügung stehen, um den Stress, der mit der Arbeit mit inhaftierten gewaltbereiten extremistischen Gefangenen verbunden ist, bewältigen zu können.
- Die Personalausstattung sollte sich für jede Haftanstalt danach bemessen, wie viele Bedienstete notwendig sind, um die Sicherheit und Stabilität der Anstalt zu gewährleisten. Entscheidend ist, dass genügend Personal eingestellt wird, um die Sicherheit sowie die Durchführung konstruktiver Tätigkeiten im Rahmen des Haftregimes, einschließlich Disengagement-Interventionen, zu gewährleisten.
- Für die Durchführung von Disengagement-Interventionen sollte genügend spezialisiertes Personal rekrutiert werden, darunter Psychologen, Sozialarbeiter und Seelsorger. Auch andere Personen, beispielsweise Opfer und ihre Vertreter, ehemalige gewaltbereite Extremisten, Familienangehörige und Lebenspartner, Mitglieder der Gemeinschaft und nichtstaatliche Organisationen können in bedeutendem Maße zum Erfolg von Disengagement-Interventionen beitragen.



Bewertung und Management der von gewaltbereiten extremistischen Gefangenen ausgehenden Risiken

- Bei der Aufnahme eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollte speziell geschultes Personal eine gründliche, auf Fakten beruhende Bewertung der Risiken und Bedürfnisse vornehmen. Aber auch darüber hinaus sollten regelmäßig weitere Risiko- und Bedürfnisbewertungen für gewaltbereite extremistische Gefangene durchgeführt werden.
- Bei der Bewertung und Behandlung von Untersuchungsgefangenen sollte ihre spezifische Verwundbarkeit, darunter auch eine etwaige besondere Empfänglichkeit für die Anwerbung durch gewaltbereite Extremisten, berücksichtigt werden. Die Vollzugsverwaltungen müssen sich aber auch dessen bewusst sein, dass jede Intervention, die im Hinblick auf gewaltbereite extremistische Untersuchungsgefangene unternommen wird, Auswirkungen auf ihr jeweiliges Gerichtsverfahren haben kann – ein Faktor, der möglicherweise von der Beteiligung abschreckt.
- Bei der Bewertung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sollte das Instrument des strukturierten Expertenurteils Anwendung finden. Entsprechend den nationalen Gegebenheiten und Kapazitäten sollten Bewertungsinstrumente entwickelt und angewandt werden, die eigens darauf zugeschnitten sind, die Risiken und den aktuellen Stand der Radikalisierung einer Person zur Gewaltbereitschaft sowie das Risiko der Begehung künftiger extremistischer Gewalttaten zu ermitteln. Diese Instrumente sollten außerdem dem Risiko, dass andere zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden, Rechnung tragen.
- Bei jeder Bewertung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollten die persönlichen Umstände und das Umfeld festgestellt werden, die zu seiner (mutmaßlichen) Straftat beigetragen haben und in Zukunft mit Wahrscheinlichkeit zu derartigen Straftaten beitragen werden. Die aus der Risikobewertung gewonnenen Erkenntnisse sollten dazu genutzt werden, die Bedürfnisse des Gefangenen und die Interventionen zu ermitteln, die ihm beim Disengagement von der Gewaltbereitschaft und bei seiner Resozialisierung helfen werden.
- Alle gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollten *a)* nach Geschlecht, Rechtsstellung und Alter getrennt, *b)* entsprechend den aus der Risiko- und Bedürfnisbewertung gewonnenen Informationen klassifiziert und *c)* der angemessenen Sicherheitskategorie zugeordnet werden, in der sie in Haft gehalten werden müssen. Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten unter den am wenigsten restriktiven Bedingungen inhaftiert werden, die für ihren sicheren Gewahrsam notwendig sind.
- Es sollte erwogen werden, wie gewaltbereite extremistische Gefangene in jedem Vollzugssystem am besten untergebracht werden können. Welche Art der Unterbringung geeignet ist (Trennung, Konzentration, Verteilung oder Integration oder eine Mischung aus diesen), wird von bestimmten Faktoren in dem jeweiligen Land abhängen, unter anderem von der Größe der Population gewaltbereiter extremistischer Gefangener, der Vollzugsinfrastruktur und -kapazität, dem Umfang und den Fähigkeiten des Personals sowie den Ressourcen und Kapazitäten zur Durchführung von Disengagement-Programmen.



Disengagement-Interventionen in Haftanstalten

- Disengagement-Interventionen sollten auf dem Konzept beruhen, dass eine Person, die radikale Überzeugungen und Einstellungen annimmt, die zu gewaltbareitem Extremismus führen, auch in der Lage ist, sich wieder von der Gewalt loszusagen, indem sie die Überzeugungen und Einstellungen, die ihre Anwendung rechtfertigen, ändert.
- Es gibt kein universell anwendbares Disengagement-Modell. Damit eine Intervention wirksam ist, muss sie in hohem Maße auf das jeweilige Land und seine Kultur, den betroffenen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und das Umfeld, in das er letztendlich entlassen wird, zugeschnitten sein.
- Disengagement-Interventionen können aus verschiedenen Aktivitäten bestehen, darunter psychologische Beratung und Unterstützung, kognitiv-verhaltenstherapeutische Programme, sozialbetreuerische Maßnahmen, Diskussionen und Dialoge zu Glaubensfragen, Bildung, Berufsausbildung, Gestaltungstherapien, Physiotherapien (Yoga, Sport, Bewegung), Familienaktivitäten und soziale und kulturelle Freizeitbeschäftigungen.
- Um wirksam zu sein, sollten die Disengagement- und Resozialisierungsprogramme ferner geschlechtersensibel gestaltet sein und den unterschiedlichen Erfahrungen sowie den spezifischen Hindernissen und Problemen, denen Frauen sich gegenübersehen können, Rechnung tragen.
- Unter gebührender Berücksichtigung der Verfügbarkeit von Ressourcen sollten Disengagement- und Resozialisierungsinterventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sich nicht negativ auf Rehabilitationsprogramme für „gewöhnliche“ Gefangene auswirken, sondern mit diesen einhergehen; so soll der Eindruck eines Sonderstatus vermieden werden, der Feindseligkeit hervorrufen oder andere Gefangene dazu veranlassen könnte, selbst zu gewaltbereiten Extremisten zu werden.
- Alle in Haftanstalten durchgeführten Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene sollten die Änderung ihres Verhaltens zum Ziel haben, damit sie ihre Ziele nicht mehr durch Gewaltanwendung verfolgen. Darin spiegelt sich die Tatsache wider, dass ein radikales Überzeugungssystem allein nicht zwangsläufig eine Gefahr für die Sicherheit der Haftanstalt (oder der Gemeinschaft) darstellt.
- Es ist wichtig, über Disengagement-Aktivitäten Bericht zu erstatten, um Rechenschaft zu gewährleisten, Interventionsanpassungen zu erleichtern und über eine Evaluierungsgrundlage zu verfügen. Interventionen sollten ebenfalls überwacht und evaluiert werden, um festzustellen, ob die Ziele angemessen waren, die Aktivitäten effizient durchgeführt wurden und die Ziele erreicht wurden.
- Um sicherzustellen, dass Disengagement-Interventionen für gewaltbereite extremistische Gefangene weiterentwickelt werden sowie daraus gelernt und dafür geworben wird, ist unabhängige Forschung von höchster Qualität von wesentlicher Bedeutung.



Steuerung der Durchführung von Disengagement-Interventionen

- Für die Arbeit mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen sollte ein System des integrierten Fallmanagements Anwendung finden, bei dem ein gemeinsamer Rahmen, gemeinsame Instrumente und eine gemeinsame Sprache verwendet werden, um Bewertungen vorzunehmen, Bedürfnisse zu ermitteln und Fortschritte zu verfolgen, und bei dem die Resultate während der Haft sowie bei und nach der Entlassung der Gefangenen aktualisiert werden.
- Alle Praktiker, darunter Vollzugs- und Sicherheitspersonal sowie Hilfs-, Aufsichts- und Verwaltungskräfte, die nicht direkt an der Durchführung strukturierter Interventionen beteiligt sind, sollten zur Aufrechterhaltung der Bedingungen, die Interventionsmaßnahmen erleichtern, und zur Förderung von Fortschritten im Disengagement-Prozess beitragen.
- Stehen die nötigen Fachkräfte für die Durchführung von Disengagement-Interventionen zur Verfügung, sollte ein multidisziplinäres Interventionsteam aus Psychologen, Psychiatern, Glaubensverantwortlichen, Sportlehrern, Kunsttherapeuten, Sozialarbeitern, Berufsberatern, Lehrkräften und Gesundheitsfachkräften gebildet werden.
- Damit die Mitglieder des Interventionsteams effektiv mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen arbeiten können, ist es wichtig, dass jedes Team über ein oder mehrere Mitglieder verfügt, die die Sprache der Gefangenen sprechen, die in der Haftanstalt, in der sie arbeiten, inhaftiert sind.
- Zu den spezifischen Aufgaben des Interventionsteams sollte es gehören, eine Erstbeurteilung gewaltbereiter extremistischer Gefangener vorzunehmen, um Risiken, Bedürfnisse und geeignete Interventionen abzuklären, Fallakten zu vervollständigen und zu aktualisieren, Interventionen durchzuführen, an Fallkonferenzen teilzunehmen, in regelmäßigen Abständen Neubewertungen durchzuführen und die für Disengagement-Interventionen vorgesehenen Materialien, Instrumente und Ausstattungen einzusetzen.
- Das Interventionsteam sollte eng mit der Leitung der Haftanstalt, in der es tätig ist, zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Leitung umfassend über die Interventionsanforderungen und -aktivitäten informiert ist und dass diese mit den Sicherheitsvorkehrungen innerhalb der Haftanstalt vereinbar sind.
- Auf Ebene der Zentrale sollte ein Aufsichts- oder Managementteam angesiedelt sein, das die Gesamtverantwortung für die Festlegung von Interventionen und die Beaufsichtigung der Entwicklung, Durchführung und Evaluierung der Interventionen sowie für die Beratung und Unterstützung der Interventionsteams in den Haftanstalten trägt.
- Kurz nach der Einlieferung eines gewaltbereiten extremistischen Gefangenen in die Haftanstalt sollte ein dynamisches Dossier angelegt werden, das im weiteren Haftverlauf aktualisiert und modifiziert wird. Die Mitglieder des Interventionsteams sollten regelmäßige Teamsitzungen abhalten, an Fallüberprüfungen teilnehmen und zu Fallkonferenzen beitragen.
- Jede Institution, die Interventionen durchführt, benötigt eine Reihe von Einrichtungen, darunter Besprechungsräume (für Einzelgespräche und Beratungen), Unterrichtsräume (für Gruppenarbeit, Präsentationen und Vorträge), Gebetsräume, Werkstätten für die Berufsausbildung und andere Zwecke, Sport- und Trainingseinrichtungen sowie kreativ- und kunsttherapeutische Einrichtungen.
- Gewaltbereite extremistische Gefangene sollten über den Zweck der Interventionen und die Art und Weise ihrer Durchführung informiert werden. Sie sollten darüber aufgeklärt werden, dass ihre Teilnahme am Programm freiwillig ist. Es sollten geeignete Anreize geschaffen werden, um gewaltbereite extremistische Gefangene zur Teilnahme an Interventionen zu motivieren.
- Es sollten verschiedene Möglichkeiten zur Anerkennung für die durchgehende Teilnahme an Interventionen erwogen werden, wie etwa die Verleihung von Abschlüssen, Zeugnissen und Medaillen, zu der die Familien und führende Vertreter der lokalen Gemeinden und/oder Gemeinschaftsorganisationen eingeladen werden.
- Um Bedenken der Öffentlichkeit zu zerstreuen und für mehr Verständnis zu werben, sollte regelmäßig mit Hilfe der Medien über die positiven Disengagement-Aktivitäten in Haftanstalten, Art und Zweck der durchgeführten Interventionen und die positive Wirkung, die diese Programme auf extremistische gewaltbereite Gefangene haben können, aufgeklärt werden.



Prävention der Radikalisierung zum gewaltbereiten Extremismus in Haftanstalten

- Obwohl nur wenige empirische Beweise für eine signifikante Tendenz zur Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten vorliegen, kann es eine Reihe haftspezifischer Faktoren und (tatsächlicher oder empfandener) Missstände geben, die unter bestimmten Umständen die Empfänglichkeit von Gefangenen für eine Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft erhöhen können.
- Die Vollzugsverwaltungen sollten Maßnahmen durchführen, die verhindern, dass Haftanstalten zu Orten werden, an denen gewaltbereiter Extremismus gedeihen kann und Gefangene zur Gewaltbereitschaft radikalisiert werden. Gute Haftbedingungen und Reduzierung von Überbelegung sind ein wesentlicher Teil der Bemühungen, Gefangene davon abzuhalten, sich zu ihrem Schutz oder zur Befriedigung grundlegender physischer Bedürfnisse einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe anzuschließen.
- Anwerber sind in der Lage, potenziell anfällige Gefangene zu erkennen, einzuschätzen und dazu zu ermutigen, sich einer gewaltbereiten extremistischen Gruppe und ihrer Sache anzuschließen, und bedienen sich verschiedener Anwerbsstrategien. Die Vollzugsverwaltungen sollten wissen, dass sie sich nicht zwangsläufig auffällig verhalten und das Vollzugsregime oft zu befolgen scheinen. Charismatische Anführer sind andererseits dazu in der Lage, sich emotionale Auslöser wie Hass, Rache und Frustration zunutze zu machen und die Herausbildung einer Gruppenidentität zu steuern, die sich auf ein gemeinsames ideologisches Bekenntnis zur Anwendung von Gewalt für die Erreichung von Zielen stützt.
- Wenn es Belege dafür gibt, dass ein Gefangener versucht hat, andere Gefangene zu radikalieren, sollte umgehend und entschieden darauf reagiert werden (z. B. indem der Umgang der betreffenden Person mit radikalierungsanfälligen Gefangenen eingeschränkt wird, ihre Kontakte beaufsichtigt werden oder sie in einen anderen Flügel oder eine andere Haftanstalt verlegt wird).
- Eine Reihe von Indikatoren wie *a)* geäußerte Meinungen, *b)* Besitz einschlägigen Materials und *c)* Verhalten/Verhaltensänderungen können auf eine Anfälligkeit für Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft hindeuten. Das Vollzugspersonal muss berücksichtigen, wie verlässlich oder bedeutend einzelne Anzeichen sind und ob noch weitere Faktoren oder Aspekte vorliegen, die auf eine Radikierungsanfälligkeit hindeuten könnten.
- Hält die Vollzugsverwaltung es für erforderlich, die Anfälligkeit eines Gefangenen für eine Anwerbung und Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft zu verringern, sollte sie für die entsprechende Person eine geeignete Form der Unterstützung konzipieren.



Vorbereitung gewaltbereiter extremistischer Gefangener auf ihre Wiedereingliederung in die Gemeinschaft

- In den weitaus meisten Fällen werden gewaltbereite extremistische Gefangene irgendwann wieder in die Gemeinschaft entlassen. Die Unterstützung des Prozesses zur Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener sollte deshalb ein Schlüsselement jeder Strategie zur Verhütung und Bekämpfung des gewaltbereiten Extremismus sein.
- Es sollte ein individueller Entlassungsplan erstellt werden, der die Anforderungen und Bedingungen für die Wiedereingliederung des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen benennt und die Interventionen festlegt, die ihm die besten Aussichten auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung verschaffen.
- Um gewaltbereite extremistische Gefangene auf ihre Entlassung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, sollten entsprechende Interventionen in den Haftanstalten etabliert werden. Ziel sollte es sein, gewaltbereite extremistische Gefangene auf der Grundlage individueller Risikobewertungen nach und nach in weniger restriktive Bereiche zu verlegen.
- Die Resozialisierung gewaltbereiter extremistischer Gefangener erfordert einen ganzheitlichen und multidisziplinären Ansatz, bei dem sich die verschiedenen Beteiligten, darunter zivilgesellschaftliche Organisationen, öffentliche Institutionen, der Privatsektor, nichtstaatliche Organisationen sowie die Familien und Gemeinschaften, eng untereinander abstimmen. Bei Bedarf sollten weiter psychologische und religiöse Beratung, Hilfe bei der Arbeitssuche und/oder Unterstützung für die Familie geleistet werden.
- Familien können wichtige Partner im Wiedereingliederungsprozess sein und sollten schon vor der Entlassung des gewaltbereiten extremistischen Gefangenen darin eingebunden werden. Zudem können sie nach der Entlassung eine wichtige Kontrollfunktion ausüben. Es sollte jedoch nicht verkannt werden, dass die Familie in manchen Fällen Teil des Problems sein und den Disengagement-Prozess behindern kann.
- Um ein aufnahmebereites und positives Umfeld zu schaffen und Stigmatisierung zu verringern, ist es notwendig, die Gesellschaft und öffentliche Meinung zu sensibilisieren, um ein soziales Bewusstsein herzustellen und zu versuchen, die Schranken und Vorurteile abzubauen, die sich ehemaligen gewaltbereiten extremistischen Gefangenen entgegenstellen.
- Es sollten Schutzmaßnahmen erwogen werden, wenn glaubwürdige Informationen vorliegen, dass das Leben eines ehemaligen gewaltbereiten Extremisten oder seiner Familienmitglieder während oder nach der Entlassung bedroht ist.
- Formelle oder informelle Kontrollmechanismen und Beaufsichtigung nach der Entlassung können effektive Methoden sein, um Rückfälligkeit zu verhindern oder zu unterbrechen. Eine genaue Beaufsichtigung und Begleitung kann jede vor der Entlassung getroffene Übereinkunft oder Vereinbarung untermauern und verstärken, welcher der ehemalige gewaltbereite extremistische Gefangene bei seiner Entlassung zugestimmt hat.



UNODC

United Nations Office on Drugs and Crime

Vienna International Centre, P.O. Box 500, 1400 Vienna, Austria
Tel.: (+43-1) 26060-0, Fax: (+43-1) 26060-5866, www.unodc.org